

Mügelner Anzeiger



Amtliches Mitteilungsblatt

der Stadt Mügeln mit den Ortsteilen Ablaß, Baderitz, Bernitz, Gaudlitz, Glossen, Grauschwitz, Kemmlitz, Lichteneichen, Lüttnitz, Mahris, Nebitzschen, Niedergoseln, Neubaderitz, Neusornzig, Ockritz, Oetzsch, Paschkowitz, Pommlitz, Poppitz, Querbitzsch, Remsa, Schleben, Schweta, Seelitz, Sornzig, Wetitz, Zävertitz, Zschannewitz

Freitag
14. Januar
2011
Nummer 2
Jahrgang 17

Impressum Mügelner Anzeiger · Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Mügeln erscheint in der Regel 14tägig und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt · **Herausgeber** Stadtverwaltung Mügeln, Markt 1, 04769 Mügeln, Tel. (03 43 62) 41 00 · **Verantwortlich für den Inhalt mit Ausnahme des Anzeigenteiles** Amtsverweser Gotthard Deuse · **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil, einschließlich Anzeigenannahme, Satz und Druck** Druckerei & Verlag Dober, Karl-Liebknecht-Straße 2, 04769 Mügeln, Tel. (03 43 62) 3 24 30, Fax 3 06 11

– VERANSTALTUNGSTIPP –

Norwegen – Dia-Vortrag mit Thomas W. Mücke, Berlin

im Bürger- und Ratssaal der Bischofsstadt Mügeln
am Sonntag, dem 13. Februar 2011 · Beginn: 16.00 Uhr – Einlass: 15.30 Uhr

Kartenvorbestellungen bitte unter der Hotline:
03 43 62 / 4 10-11
Eintrittspreis:
Vorverkauf 8,00 € · Tageskasse 10,00 €

Als studierter Opern- und Chansonsänger bin ich der Bühne treu geblieben, nur die Art der Darbietung hat sich geändert.

Vor mehr als 20 Jahren habe ich dem Medium Diapräsentation zu einer neuen Dimension verholfen, allein schon dadurch, dass ich meistens dazu singe.

Da ich ursprünglich Rennfahrer werden wollte und schon als Jugendlicher etliche Preise einheimste, habe ich

allein Freude daran, jährlich ca. 80 000 km infolge dieser jetzigen Berufung quer durch Europa zurückzulegen. Europa ist meine Heimat, und dass ich daran mit allen Sinnen und Verstand hänge, das kann ich fast allabendlich meinen Zuschauern und Zuhörern vermitteln.

Natürlich nicht zu vergessen meine liebe Frau, Nina: Mutter, Hausfrau, Technikerin, ständige Begleiterin, Weggefährtin – also ohne sie liefere einfach nichts.

Mit zur Familie gehören Léna – von Geburt bis zur Einschulung (2005) ist sie mit uns mehr als zehn mal um die Erde gefahren und Tochter Anna, die alle Freizeit mit uns genießt.

- Oslo: Holmenkollen, Roald Amundsen und viele Sehenswürdigkeiten
- Telemark: Volkskunst und Idylle
- Atemberaubender Geirangerfjord
- auf dem höchsten Berg Norwegens, dem Galdhøpiggen
- mit dem Hubschrauber in die Gletscherwelt
- Klettertour ins Blauis
- duftende Lofoten
- auf den Spuren der Wikinger
- Tromsø
- Alesund
- unendliches Lappland: 200 000 Rentiere und 20 000 Samen
- Nordkap – viel Rummel am vermeintlichen nördlichsten Punkt Europas



Wichtiges im Überblick

Stadtverwaltung Mügeln, Rathaus, Markt 1, 04769 Mügeln
e-mail: Rathaus@Stadt-Muegeln.de · **Internet:** www.stadt-muegeln.de
 Telefon (03 43 62) 41 00 · Telefax (03 43 62) 4 10 46

	Stadtverwaltung	Bürgerbüro (in Bibliothek)
Montag	geschlossen*	9–12 Uhr u. 13–16 Uhr
Dienstag	9–12 und 13–16.30 Uhr	
Mittwoch	geschlossen*	9–12 Uhr
Donnerstag	9–12 und 13–18 Uhr	
Freitag	9–12 Uhr	* Termine nach Vereinbarung

Außenstelle Schweta, Oschatzer Straße 23, 04769 Schweta
 Telefon (03 43 62) 3 28 81

Sprechzeiten Amtsverweser
 Mügeln Do 9–12 und 13–18 Uhr Schweta jeden 3. Di 13–18 Uhr

Bankverbindungen Stadtverwaltung Mügeln

Sparkasse Leipzig:	BLZ 860 555 92	Kto.-Nr.: 1 520 003 737
Volksbank Riesa:	BLZ 850 949 84	Kto.-Nr.: 135 211 605
Deutsche Bank Leipzig:	BLZ 860 700 00	Kto.-Nr.: 331 248 500
Deutsche Kreditbank Berlin:	BLZ 120 300 00	Kto.-Nr. 1 307 263

Abwasserzweckverband „Oberes Döllnitztal“, Frau Röber,
 Telefon (03 43 62) 4 10 20 und 4 10 34 Fax (03 43 62) 4 10 46
 Mo geschlossen (Termine nach Vereinbarung), Di 9–12 und 13–16.30 Uhr,
 Mi geschlossen (Termine nach Vereinbarung), Do 9–12 und 13–18 Uhr,
 Fr 9–12 Uhr

Verwaltung städtischer Wohnungen HWV GmbH Döbeln
 Reparatur-Tel. (03 43 1) 65 11 **Sprechzeit Büro Mügeln:** Do 16–17.30 Uhr

Stadtbad 3 24 04 **Sportplatz** 3 22 02

Stadtbibliothek im Rathaus, Telefon 4 10 31 Mo 10–12 u. 13–16,
 Di 13–18 Uhr, Do 10–12 u. 13–17 Uhr, Mi u. Fr geschlossen
Stadt-Museum sonnabends, 10.00–11.30 Uhr und nach Vereinbarung

Pfarramt und Friedhofsverwaltung Kirchspiel Mügeln
 im Kirchengemeindebüro Mügeln, Johanniskirchhof 5, Telefon 3 24 12
 Di 9.00–12.00 und 14.30–16.00 Uhr, Do 9.00–12.00 und 14.30–17.30 Uhr

Sprechzeiten der Krankenkassen:
 KKH Herr Klömich, Fr.-Mehring-Str. 15, Di 13–19 Uhr, KKH-Briefkasten

Bestellcenter und Postagentur Walbe: Mo, Di, Do, Fr 9.00–12.30 und
 14.00–17.30, Mi 9.00–12.00, Sa 9.00–10.00 Uhr

Bestattungen Wilfried Jacob: Dr.-Friedrichs-Str. 52, Mügeln, Tel. 3 25 16
Bestattungshaus Katscher: Zum Lehmborg 3, Mügeln, Tel. 4 42 58

Heizung/Sanitär-Störungsdienst Wochenendbereitschaft der Ausbau Mügeln GmbH nur über Funktelefon (01 72) 3 74 41 66
Haustechnik Mügeln, A. Baumert über Funktelefon (01 75) 1 71 07 56
envia-Störungsdienst Tag & Nacht (01 80) 2 30 50 70

MITGAS GmbH Stördienst Tag und Nacht (01 80) 2 20 09

OEWA Wasser und Abwasser GmbH Störungs-Notruf Trink- und Abwasser:

rund um die Uhr	(0 34 31) 65 57 00
allgemeine Fragen	(0 34 31) 65 56
Fax	(0 34 31) 61 13 56

Elektro-Notdienst – Zentrale Service-Nummer (0 18 05) 23 24 22

BEREITSCHAFTSDIENSTE Vorwahl-Nummern für Oschatz 03 43 35, Dahlen 03 43 61, Wermisdorf 03 43 64, Mügeln 03 43 62

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST Praxisdienst an Wochenenden:
 Sonnabend 9–11 Uhr und 16–17 Uhr, Sonntag 10–11 Uhr und 16–17 Uhr
 Den **diensthabenden Arzt** bei der Rettungsleitstelle erfragen (siehe Kasten)

ZAHNÄRZTE Sa, So, feiertags 9–11 Uhr
15./16. 1. DS Zschelletschky, Oschatz, Friedensstraße 45, Telefon 92 12 65
22./23. 1. ZA Behr, Oschatz, Härtwigstraße 8, Telefon 62 27 29
29./30. 1. ZÄ Behr, Oschatz, Härtwigstraße 8, Telefon 62 27 29
5./6. 1. Dr. Bürger, Mügeln, Goethestraße 4, Telefon 3 23 07

APOTHEKEN
Der Notdienst beginnt um 8.00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 8.00 Uhr

15. 1., 21. 1., 27. 1., 2. 2. Markt-Apotheke Mügeln, Tel. 3 24 46
16. 1., 22. 1., 28. 1., 3. 2. Apotheke am Marktkauf Oschatz, Tel. 9 02 80
17. 1., 23. 1., 29. 1., 4. 2. Schwanen-Apotheke Wermisdorf, Tel. 5 22 29
18. 1., 24. 1., 30. 1., 5. 2. Löwen-Apotheke Oschatz, Tel. 9 20 23 0
19. 1., 25. 1., 31. 1., 6. 2. Löwen-Apotheke Dahlen, Tel. 5 00 15
20. 1., 26. 1., 1. 2., 7. 2. Apotheke am Altmarkt Oschatz, Tel. 9 32 30 0

Alle Angaben ohne Gewähr!

Polizeiposten Mügeln

Rosa-Luxemburg-Straße 6

Sprechzeiten

Dienstag 15.00–18.00 Uhr
Mittwoch 10.00–14.00 Uhr,
Donnerstag 13.00–17.00 Uhr

Polizeirevier Oschatz 0 34 35 / 65 00

Polizei-Notruf 110

Rettungsdienst und Feuerwehr 112

Notarzt (Rettungsleitstelle) 03 42 02 / 6 52 65

Stadt Mügeln



Bürgerinformation

Ab dem 1. Januar 2011 haben sich die Stadt Mügeln und die Gemeinde Sorzig-Ablaß zur neuen Stadt Mügeln vereinigt. Wir möchten Sie deshalb darauf hinweisen, dass Ihre Post-Anschrift aufgrund doppelter Straßennamen, die es in der Stadt Mügeln gibt und die so erhalten bleiben sollen, künftig die Angabe des Ortsteils unerlässlich macht (die angeführten Beispiele sind keiner bestimmten Person zuzuordnen und nicht abschließend).

ALT
Beispiel Mügeln
 Vorname, Name
 OT Oetzsch
 An der Döllnitz 11
 04769 Mügeln

NEU
Beispiel Mügeln
 Vorname, Name
 OT Oetzsch
 An der Döllnitz 11
 04769 Mügeln

Vorname, Name
 Blumenstraße 11
 04769 Mügeln

Vorname, Name
 Blumenstraße 11
 04769 Mügeln

ALT
Beispiel Sorzig-Ablaß
 Vorname, Name
 OT Ablaß
 An der Döllnitz 11
 04769 Sorzig-Ablaß

NEU (ab 1. 1. 2011)
Sorzig-Ablaß
 Vorname, Name
 OT Ablaß
 An der Döllnitz 11
 04769 Mügeln

Vorname, Name
 OT Kemmlitz
 Blumenstraße 11
 04769 Sorzig-Ablaß

Vorname, Name
 OT Kemmlitz
 Blumenstraße 11
 04769 Mügeln

Wir bitten alle Bürger der ehemaligen Gemeinde Sorzig-Ablaß ab sofort ihre Dokumente (Personalausweis/Reisepass) im Einwohnermeldeamt der Stadt Mügeln während der Öffnungszeiten ändern zu lassen. Die Änderungen erfolgen kostenfrei.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl der Stadt Mügeln

- Die Bürgermeisterwahl in der Stadt Mügeln findet am **Sonntag, dem 27. März 2011** statt.
Eine etwaige Neuwahl nach § 48 Abs. 2 SächsGemO findet am Sonntag, dem 10. April 2011 statt.
- Bei der Bürgermeisterwahl handelt es sich um eine hauptamtliche Bürgermeisterstelle.
- Wahlvorschläge können von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern eingereicht werden.
Sie werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses in der Stadtverwaltung Mügeln, Markt 1, 04769 Mügeln einzureichen. Wahlvorschläge können ab dem Tage nach dieser Bekanntmachung bis spätestens am 28. Februar 2011, 18.00 Uhr schriftlich eingereicht werden.
Die Einreichungsfrist für neue Wahlvorschläge zur Neuwahl nach § 48 Abs. 2 SächsGemO beginnt am 28. 3. 2011 und endet am 31. 3. 2011, 18.00 Uhr. Wahlvorschläge für die erste Wahl gelten auch für die etwaige Neuwahl, sofern sie nicht innerhalb der Einreichungsfrist für die Neuwahl zurückgenommen werden.
- Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften des 41 KomWG und des § 16 KomWO entsprechen; die in § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind dem Wahlvorschlag beizufügen.
- Jeder Bewerber hat eine schriftliche Erklärung gemäß § 41 Abs. 4 KomWG abzugeben.
- Eine Bewerbung ausländischer Unionsbürger für die Wahl ist nicht möglich.
- Jeder Wahlvorschlag muss von 60, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften). Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages in der Stadtverwaltung der Stadt Mügeln, Markt 1, während der üblichen Dienstzeiten bis spätestens am Tag der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge und an diesem Tag bis spätestens 18.00 Uhr geleistet werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen. Wahlberechtigte, die infolge von Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses spätestens am siebenten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.
Der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet, vorliegend im Stadtrat der ehemaligen Stadt Mügeln oder im ehemaligen Gemeinderat der Gemeinde Sorntzig-Ablaß, vertreten war, bedarf jedoch keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung noch angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Mügeln, den 14. Januar 2011




Gotthard Deuse
Amtsverweser

Öffentliche Bekanntmachung über Gruppenauskünfte zu Wahlen / Widerspruchsrecht

Gemäß § 33 Sächsisches Meldegesetz (SächsMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit der Bürgermeisterwahl am 27. März 2011 in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskünfte aus dem Melderegister über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 SächsMG bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift) von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Dabei darf der Tag der Geburt nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten nur für diesen Zweck zu verwenden und spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen.

Widerspruchsrecht gem. § 33 Abs. 4 SächsMG

Der Betroffene kann der Auskunftserteilung oder der Übermittlung seiner Daten entsprechend dem Widerspruchsrecht gemäß § 33 Abs. 4 SächsMG widersprechen.

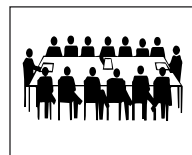
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Einwohnermeldeamt der Stadt Mügeln zu richten.




Gotthard Deuse
Amtsverweser

Aus der Stadtratssitzung

Informationen aus der Sitzung des Stadtrates zu Mügeln vom 11. 1. 2011



Wahl des 1. und des 2. stellvertretenden Bürgermeisters

Der Stadtrat wählte in offener Wahl den 1. und den 2. Stellvertreter des Bürgermeisters.

1. Stellvertreter des Bürgermeisters: SR Johannes Ecke
2. Stellvertreter des Bürgermeisters: SR Wolfgang Hanns

Wahl und Bestellung des Amtsverwesers

Der Stadtrat wählte Herrn Gotthard Deuse auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Mügeln und der Gemeinde Sorntzig-Ablaß unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zum hauptamtlichen Amtsverweser der Stadt Mügeln mit Wirkung vom 12. 1. 2011 bis zum Amtsantritt des neu gewählten Bürgermeisters.

Der Stadtrat fasste in der Sitzung folgende Beschlüsse:

Beschluss-Nr. 01/11 Hauptsatzung der Stadt Mügeln

Der Stadtrat beschließt die Hauptsatzung der Stadt Mügeln.

Beschluss-Nr. 02/11 Geschäftsordnung Stadt Mügeln

Der Stadtrat beschließt die Geschäftsordnung der Stadt Mügeln.

Beschluss-Nr. 03/11 Aufwandsentschädigungssatzung Stadt Mügeln

Der Stadtrat beschließt die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Mügeln.

Beschluss-Nr. 04/11 Bekanntmachungssatzung Stadt Mügeln

Der Stadtrat beschließt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Mügeln.

Beschluss-Nr. 05/11 Bestellung Fachbedienstete für Finanzwesen

Der Stadtrat beschließt, Frau Rosmarie Sprößig als Fachbedienstete für Finanzwesen der Stadtverwaltung Mügeln zu bestellen.

Beschluss-Nr. 06/11 Festsetzung des Termins für die Bürgermeisterwahl der neuen Stadt Mügeln und die etwaige Neuwahl

sowie Festlegung der Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen für die etwaige Neuwahl

Der Stadtrat setzt den Termin für die anstehende Bürgermeisterwahl auf den 27. 3. 2011 fest. Sollte eine Neuwahl gemäß § 48 der Sächsischen Gemeindeordnung erforderlich werden, findet diese am 10. 4. 2011 statt.

Wahlvorschläge bzw. Unterstützungsunterschriften für die Bürgermeisterwahl am 27. 3. 2011 können frühestens am 15. 1. 2011 und spätestens bis zum 27. Tag vor der Wahl (28. 2. 2011) beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses eingereicht werden.

Für eine eventuelle Neuwahl einzureichende Wahlvorschläge bzw. Unterstützungsunterschriften sind spätestens am 31. 3. 2011 beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses einzureichen.

Beschluss Nr. 07/11

Wahl des Gemeindevwahlausschusses für die Bürgermeisterwahl

Der Stadtrat wählt nach § 9 des Gesetzes über Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (KomWG) für die Bürgermeisterwahl am 27. 3. 2011 und für die etwaige Neuwahl am 10. 4. 2011 folgende Personen in den Gemeindevwahlausschuss:

Vorsitzende:	Sabine Beyer
stv. Vorsitzende:	Manja Grützmacher
Beisitzer:	Beate Dalchow
stv. Beisitzer:	Frank Zimmer, FDP
Beisitzer:	Elke Haubold
stv. Beisitzer:	Wolfgang Gans, SPD
Beisitzer:	Andreas Sachse, DIE LINKE
stv. Beisitzer:	Stefan Löttsch, CDU

Wahl der Ausschuss-Mitglieder

In die Ausschüsse wurden ebenfalls in offener Wahl folgende Stadträte gewählt:

Verwaltungsausschuss:	Technischer Ausschuss:
Winterlich, Rico – CDU	Dr. Rexroth, Eckehard – CDU
Hanns, Wolfgang – CDU	Reichel, Jens – CDU
Brink, Bernd – SPD	Kielau, Holger – SPD
Hirth, Thomas – SPD	Schmidt, Andreas – SPD
Osterloher, Wilhelm – FDP	Ecke, Johannes – FDP
Zimmer, Gabriele – FDP	Bräuer, Carsten – FDP
Sachse, Andreas – DIE LINKE	Wegner, Herbert – DIE LINKE
Gaumnitz, Uwe – SG	Kretzschmar, Michael – SG

• Ebenfalls offen gewählt wurden die Verbandsmitglieder für den AZV „Oberes Döllnitztal“.

Lempe, Michael – CDU
Walla, Frank – CDU
Unger, Andreas – SPD
Höhne, Hans-Jürgen – FDP
Manke, Guido – FDP
Sachse, Andreas – DIE LINKE
Gaumnitz, Uwe – SG

Für jedes Ausschussmitglied und jedes Mitglied der Verbandsversammlung des AZ wählt der Stadtrat in offener Wahl einen Stellvertreter.

Bekanntmachungen

Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) hat der Stadtrat der Stadt Mügeln am 11. Januar 2011 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I – Stadtgebiet und Hoheitszeichen

§ 1 – Name, Sitz und dazugehörige Ortsteile

- 1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Mügeln“.
- 2) Die Stadt Mügeln hat ihren Sitz in Mügeln.
- 3) Zum Gebiet der Stadt Mügeln gehören die Ortsteile Ablaß, Baderritz, Bernitz, Gaudlitz, Glossen, Grauschwitz, Kemmlitz, Lichtenreichen, Lüttnitz, Mahris, Mügeln, Nebitzschen, Neubaderitz, Neusornzig, Niedergoseln, Ockritz, Oetzsch, Paschkowitz, Pommlitz, Poppitz, Querbitzsch, Remsa, Schleben, Schweta, Seelitz, Sornzig, Wetitz, Zävertitz und Zschannewitz.
- 4) In der Postanschrift muss zusätzlich der jeweilige Ortsteilname angegeben werden.

§ 2 – Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Hoheitszeichen der Stadt Mügeln sind Wappen und Flagge.

Beschreibung des Wappens: In Gold eine gezinnte rote Stadtmauer mit offenem Tor und zwei Türmen mit Kuppeldächern und Knäufen; auf den Mauerzinnen schreitend ein silbernes Lamm, eine silberne Fahne mit rotem Kreuz an einem Kreuzstab tragend; im Tor das Brustbild eines Bischofs im Ornat.

Das vorstehend beschriebene Wappen führt Mügeln seit 1395, als Bischof Johannes III. von Kittlitz der Stadt das Vogteigebäude als Rathaus erblich überließ und das erste Ratskollegium einsetzte. Das Wappen ist in Porphyrgestein gehauen an dem 1882 umgebauten Rathaus angebracht. Das Kreuzeslamm ist das Wappenbild des Bistums Meißen.

Beschreibung der Flagge: Die Stadtfarben ergeben sich aus den Hauptfarben des Mügelner Stadtwappens und werden in der Reihenfolge rot-gelb festgestellt. Die Stadt Mügeln führt die Flagge mit dem aufgelegten Stadtwappen.

- (2) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge ist nur mit Genehmigung der Stadt Mügeln zulässig.

- (3) Die Dienstsiegel enthalten das Wappen der Stadt Mügeln und die Umschrift „Stadt Mügeln – Der Bürgermeister“ oder „Stadt Mügeln – Standesamt“ oder „Stadt Mügeln – Meldeamt“ oder „Stadt Mügeln“.

Abschnitt II – Organe der Stadt

§ 3 – Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

Abschnitt III – Stadtrat

§ 4 – Rechtsstellung und Aufgaben

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung „Stadtrat“. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5 – Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach der Fusion mit der Gemeinde Sornzig-Ablaß am 1. 1. 2011 wird die Zahl der Stadträte bis zum Ablauf der bestehenden Legislaturperiode auf 29 festgelegt.
- (3) Die Zahl der Stadträte wird rechtzeitig vor dem Ende der be-

stehenden Legislaturperiode für die darauf folgende Legislaturperiode auf der Grundlage von § 29 Abs. 2 SächsGemO festgelegt.

Abschnitt IV – Ausschüsse des Stadtrates

§ 6 – Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Verwaltungsausschuss
2. Technische Ausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Stadtrates bis zum Ablauf der bestehenden Legislaturperiode. Danach beträgt die Anzahl der Mitglieder sieben. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20 000 €, aber nicht mehr als 70 000 € beträgt und
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5000 €, aber nicht mehr als 10 000 € im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei vorhersehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten sind, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 7 – Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten
5. Gesundheitsangelegenheiten
6. Marktangelegenheiten
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über

1. die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Angestellten der Entgeltgruppen 6 bis 9 nach TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewie-

senen Zuschüssen von mehr als 500 €, aber nicht mehr als 2500 € im Einzelfall,

3. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 1500 € bis zu einem Höchstbetrag von 50 000 €,
4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 1000 €, aber nicht mehr als 6000 € beträgt,
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 1000 €, aber nicht mehr als 6000 € im Einzelfall beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 2000 €, aber nicht mehr als 5000 € im Einzelfall, bei der Vermietung kommunaler Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1000 €, aber nicht mehr als 10 000 € im Einzelfall,
8. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 8 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 8 – Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
2. Versorgung und Entsorgung
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
4. Verkehrswesen
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
2. die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen,
3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50 000 € im Einzelfall,
4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen
5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für das Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

Abschnitt V – Bürgermeister

§ 9 – Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 10 – Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Der Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 20 000 € im Einzelfall,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5000 € im Einzelfall; die Zustimmung ist schriftlich anzuordnen; bis 200 € gilt als Bagatellgrenze und bedarf keiner Zustimmung;
3. die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 5 nach TVöD, Aushilfskräften, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500 € im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1500 €,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1000 € beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 1000 € im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 2000 € im Einzelfall,
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1000 € im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3000 € nicht übersteigen.

§ 11 – Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

(2) Erster Stellvertreter ist, wer zuerst zum Stellvertreter gewählt wird. Der zweite Stellvertreter vertritt den Bürgermeister, wenn auch der erste Stellvertreter verhindert ist.

§ 12 – Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten. Der/die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt die Aufgaben im Ehrenamt.

(2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere

- die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Stadtvertretern und die Stadtverwaltung sowie
- die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.

(3) Der/die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den/die Gleichstellungsbeauftragte(n) über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt VI – Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 13 – Einwohnerversammlungen

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss mindestens von 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 – Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt und den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 15 v. H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Abschnitt VII – Schlussbestimmungen

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Mügeln vom 27. 11. 2009 mit ihren etwaigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:
Mügeln, 12. 1. 2011



Handwritten signature of Gotthard Deuse

Gotthard Deuse
Amtsverweser

Bekanntmachung

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe in der Stadt Mügeln

– Bekanntmachungssatzung –

Auf Grund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003, berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) in Verbindung mit § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (Sächs.GVBl. S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Mügeln in seiner Sitzung am 11. Januar 2011 die folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1 – Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

Die in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene öffentliche Bekanntmachung, insbesondere die Bekanntmachung von Satzungen und die Verkündung von Rechtsverordnungen sowie die ortsübliche Bekanntgabe der Stadt Mügeln erfolgen durch den Abdruck des vollen Wortlautes im Amtsblatt der Stadt Mügeln „Mügelner Anzeiger“, soweit im Folgenden nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§ 2 – Amtsblatt

(1) Als Tag der Bekanntmachung bzw. der Bekanntgabe gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

(2) Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung bzw. der Vollzug der ortsüblichen Bekanntgabe ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis genügt der Auszug des Teiles des Amtsblattes, in dem die öffentliche Bekanntmachung bzw. die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt.

§ 3 – Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden (Ersatzbekanntmachung), dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie in der Stadtverwaltung Mügeln, Markt 1, in 04769 Mügeln, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann für die Dauer von mindestens zwei Wochen (Niederlegungsfrist) während der Dienststunden niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten.

(3) Die Ersatzbekanntmachung gilt mit Ablauf der nach Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 angeordneten Niederlegungsfrist als vollzogen.

(4) Der Vollzug der Ersatzbekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis genügt der Auszug des Teiles des Amtsblattes, in dem die öffentliche Bekanntmachung bzw. die ortsübliche Bekanntgabe erfolgte, sowie eine schriftliche Bestätigung der verantwortlichen Person über den Vollzug dieser Anordnung nach Abs. 2.

§ 4 – Notbekanntmachung

(1) Erscheint eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung bzw. ortsübliche Bekanntgabe in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung bzw. ortsübliche Bekanntgabe durch Anschlag an den folgenden Verkündungstafeln/Amtstafel:

Stadtverwaltung Mügeln, Markt 1 in Mügeln
Straße des Friedens 14 in Mügeln
Berntitz
Hauptstraße in Niedergoseln
Oschatzer Straße 24 in Schweta
Mügelner Straße 4 in Glossen

(2) Die öffentliche Bekanntmachung bzw. die ortsübliche Bekanntgabe ist unverzüglich in der nach dieser Satzung vorgeschriebenen Form nachzuholen, soweit sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Mügeln vom 29. 1. 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Mügeln, 12. 1. 2011




Gotthard Deuse
Amtsverweser

Bekanntmachung

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Mügeln

– Entschädigungssatzung –

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) hat der Stadtrat der Stadt Mügeln am 11. Januar 2011 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 – Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	10,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	20,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	25,00 €

§ 2 – Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 – Aufwandsentschädigung

(1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,00 € und
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,00 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz Nr. 1 genannten Grundbetrages, als monatliche Aufwandsentschädigung einen Grundbetrag in Höhe von 20,00 €.

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

(4) Der monatliche Grundbetrag und das Sitzungsgeld werden quartalsweise ausgezahlt (Überweisung).

(5) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 – Reisekostenersatz

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 einen Reisekostenersatz nach dem Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG).

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Mügeln außer Kraft.

Ausgefertigt:
Mügeln, 12. 1. 2011



Deuse

Gotthard Deuse
Amtsvorweser

Landesdirektion Leipzig

Bekanntmachung über die Planfeststellung für das Vorhaben Staatsstraße 31 Ortsumgehung Mügeln/Schweta

Die Landesdirektion Leipzig hat gemäß § 39 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) und § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit §§ 74 und 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auf Antrag des Freistaates Sachsen, vertreten durch das Straßenbauamt Leipzig, mit Beschluss vom 22. 12. 2010 – Gz.: 32-0513.27-65 – den Plan für die S 31, Ortsumgehung Mügeln/Schweta festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen und Hinweise

- zum Schutz der benachbarten Bevölkerung vor Lärm und sonstige Auflagen im privaten Interesse
- für wasserwirtschaftlich relevante Maßnahmen
- zum Schutz von Natur- und Landschaft
- zum Bodenschutz sowie Umgang mit Abfällen und Altlasten und
- für Maßnahmen an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie straßenrechtliche Regelungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und/oder Hinweise sowie Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Unterlagen liegen

in der Zeit vom 24. 1. 2011 bis 7. 2. 2011

während der Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Mügeln, Markt 1, 04769 Mügeln zur allgemeinen Einsicht aus.

Dienstag 9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.30 Uhr
Donnerstag 9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen können im gleichen Zeitraum auch in der Landesdirektion Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Raum 356 eingesehen werden.

Der Beschluss gilt am Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5, Satz 3 VwVfG) und somit als bekanntgegeben.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses bei der Landesdirektion Leipzig, Referat 32, Braustraße 2, 04107 Leipzig, angefordert werden.

i. A. der Landesdirektion Leipzig

Altersjubilare Januar



*Die Stadt Mügeln gratuliert ihren
Jubilaren ganz herzlich und wünscht
alles Gute, vor allem Gesundheit*

Mügeln

Wohlfahrt, Erhard	Am Centner 14	5. 1.	75 Jahre
Schuknecht, Marianne	Rosa-Luxemburg-Straße 21	6. 1.	83 Jahre
Goile, Joachim	Dr.-Friedrichs-Straße 43b	8. 1.	71 Jahre
Vogel, Heinz	Neue Straße 26	10. 1.	77 Jahre
Riemer, Herbert	Neue Straße 26	11. 1.	73 Jahre
Roßburger, Ellen	Gartenstraße 2b	11. 1.	73 Jahre
Riemer, Christa	Neue Straße 26	12. 1.	73 Jahre
Zschau, Ilse	Neue Straße 2	13. 1.	76 Jahre
Janich, Hildegard	Franz-Mehring-Straße 2	14. 1.	89 Jahre
Fischer, Gertrud	Wernsdorfer Straße 7	14. 1.	82 Jahre
Biela, Helmut	Ernst-Thälmann-Straße 19	14. 1.	81 Jahre
Heyne, Hertha	Angerstraße 3	14. 1.	79 Jahre
Lucas, Käthe	August-Bebel-Straße 9	14. 1.	77 Jahre
Gleißberg, Gottfried	Südstraße 6	14. 1.	76 Jahre
Brendel, Manfred	Volksgutweg 2	14. 1.	75 Jahre

Seniorenheim

Peter, Rudi	August-Bebel-Straße 10	6. 1.	88 Jahre
Müller, Gertrud	August-Bebel-Straße 10	10. 1.	91 Jahre

Rädeler, Gisela	August-Bebel-Straße 10	11. 1.	80 Jahre	C-Junioren	9.00–13.00 Uhr	HT Hainichener FV, SH Hainichen
Neldner, Daniel	Schlanzschw. Str. 7, Schweta	6. 1.	83 Jahre	C-Junioren	13.00 Uhr	HKM ER, SH Radefeld
Müller, Erwin	Am Bahndamm 1, Schweta	8. 1.	73 Jahre	2. Herren	14.00 Uhr	Falkenh. SV I. – SV Müg.-Ablaß 09
Tabor, Ilse	Schulstraße 1b, Schweta	9. 1.	72 Jahre	Sonntag, 30. 1. 2011		
Schreiber, Herbert	Schulstraße 10, Schweta	11. 1.	76 Jahre	D1-Junioren	14.00–18.00 Uhr	HT SV Tresenwald Machern
Schwemmer, Manfred	Zeichaer Straße 5, Schweta	13. 1.	71 Jahre	SH Machern		
Zschäbitz, Waltraud	Mühlenstraße 8, Wetitz	14. 1.	72 Jahre	Sonnabend, 5. 2. 2011		
Arlt, Anneliese	Dorfstraße 4, Mahris	8. 1.	72 Jahre	G-Junioren	9.00–14.00 Uhr	HT FSV Oschatz, Döllnitz Oschatz
Doberstein, Maria	Siedlungsweg 5, Ockritz	9. 1.	86 Jahre	F-Junioren	9.00–12.30 Uhr	HT SV Mügeln-Ablaß 09
Goldhorn, Anni	An der Döllnitz 14, Oetzsch	11. 1.	78 Jahre	SH GS Mügeln		
Bergmann, Elli	Seelitz	6. 1.	83 Jahre	D-Junioren	9.00–13.00 Uhr	HT Hainichener FV, SH Hainichen
Müller, Harry	Grauschwitz	7. 1.	71 Jahre	Frauen	13.30–17.30 Uhr	HKM ER
Priemer, Inge	Glossen	9. 1.	73 Jahre	Rosental Oschatz		
Franz, Helmut	Glossen	11. 1.	73 Jahre	2. Herren	14.00 Uhr	SV Borna I. – SV Mügeln-Ablaß 09
				Sonntag, 6. 2. 2011		
				E-Junioren	9.00–14.00 Uhr	HT FSV Oschatz
				Rosental Oschatz		

Änderungen durch Verbände vorbehalten

Heimatmuseum

Nach Erscheinen von Heft-Nr. 3 der Kleinen Mügelner Schriften- und Mitteilungsreihe wird wieder verstärkt nach dem vergriffenen Heft-Nr. 1 „Geschäfte, Handwerksbetriebe und Betriebe der Stadt Mügeln in den Jahren 1900 bis 2000“ nachgefragt. Wir haben uns deshalb entschlossen eine 5. Auflage herauszubringen. Sollte es dazu Änderungen oder Ergänzungen geben, bitten wir Sie sich bei Herrn Werner Pilz oder im Heimatmuseum zu melden.

Andreas Lobe

Hinweis auf Straßenreinigungspflicht

Wir möchten die Grundstückseigentümer und Straßenanlieger auf die Verpflichtung zur Straßenreinigung hinweisen und Sie höflichst bitten, umgehend den Streusplitt auf den Straßen und Gehwegen vor Ihren Grundstücken zu beseitigen.

SV Mügeln-Ablaß 09 e.V.

Vorschau auf kommende Spiele vom 14. 1. bis 6. 2. 2011

Freitag, 14. 1. 2011

1. Herren 18.00–22.30 Uhr HT SV Merkwitz, Rosenthal Oschatz

Sonnabend, 15. 1. 2011

F-Junioren 14.00–17.30 Uhr HT SV Merkwitz, Döllnitz Oschatz

2. Herren 13.00–18.00 Uhr HT SV Aufbau Waldheim

SH Waldheim, HLM ER, SH Zwenkau

Sonntag, 16. 1. 2011

E-Junioren 10.00–13.00 Uhr HKM VR, Döllnitz Oschatz

D1-Junioren 13.00–16.00 Uhr HT VfB Leisnig, SH Leisnig

D2-Junioren 13.00–16.00 Uhr HT VfB Leisnig, SH Leisnig

Sonnabend, 22. 1. 2011

E-Junioren 9.00–13.00 Uhr HT Hainichener FV, SH Hainichen

Frauen 17.30–21.00 Uhr HKM VR, Rosenthal Oschatz

Sonntag, 23. 1. 2011

F-Junioren 9.00–14.00 Uhr HT FSV Oschatz, Döllnitz Oschatz

C-Junioren 9.00–12.30 Uhr HT SV Merkwitz, Rosenthal Oschatz

D1-Junioren 9.00–17.30 Uhr HT FC Eilenburg, SH Eilenburg

2. Herren 14.00–18.00 Uhr HKM ER, Stadthalle Belgern

Sonnabend, 29. 1. 2011

D2-Junioren 9.00–12.30 Uhr HT SV Merkwitz, Döllnitz Oschatz

Kirchennachrichten

Ev.-Luth. Kirchspiel Mügeln mit Schweta und Altmügeln

2. Sonntag nach Epiphania, der 16. 1. 2011

9.15 Uhr Altmügeln, Gottesdienst

10.30 Uhr Mügeln, Gottesdienst



3. Sonntag nach Epiphania, der 23. 1. 2011

10.30 Uhr Mügeln, Gottesdienst, Thema 7: Pfarrer Israel

4. Sonntag nach Epiphania, der 30. 1. 2011

9.15 Uhr Schweta, Gottesdienst

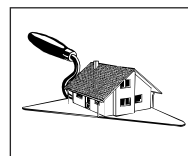
19.30 Uhr Mügeln, Gottesdienst

5. Sonntag nach Epiphania, der 6. 2. 2011

9.15 Uhr Altmügeln, Gottesdienst, Pfarrerin Weyer

10.30 Uhr Mügeln, Gottesdienst, Pfarrerin Weyer

Technischer Ausschuss



Bekanntmachung

Eine öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses findet am Donnerstag, dem 3. 2. 2011 um 19.00 Uhr im Bürger- und Ratssaal des Rathauses Mügeln statt.


Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Diverse Baugesuche

nicht öffentlicher Teil

3. Diverse Angelegenheiten




Gotthard Deuse
Amtsverweser